

# **Planung und Bau neuer Deponien in Sachsen-Anhalt aus Sicht einer Behörde**

Barbara Wegener,  
Landesverwaltungsamt Halle

- 1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes  
Sachsen-Anhalt**
  
- 2 Weitere Entwicklung der Abfallentsorgung im LSA**
  - 2.1 Entsorgung von Siedlungsabfällen**
  - 2.2 Entsorgung von gefährlichen Abfällen**
  
- 3 Deponien im Land Sachsen – Anhalt**
  - 3.1 Deponien für Siedlungsabfälle**
  - 3.2 Deponien für gefährliche Abfälle**
  
- 4 Planung und Errichtung von Deponien**
  - 4.1 Rechtliche Grundlagen**
  - 4.2 Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens**
  
- 5 Zusammenfassung**
  
- 6 Fundstellenverzeichnis**
  
- 7 Abkürzungsverzeichnis**

## **Planung und Bau neuer Deponien in Sachsen-Anhalt aus Sicht einer Behörde**

### **2 Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen - Anhalt**

Laut § 2 Absatz 1 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO LSA) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert am 5. November 2009<sup>1</sup>, ist im Land Sachsen-Anhalt die obere Abfallbehörde zuständige Behörde beim Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG)<sup>2</sup> u.a. für

- die Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 ,
- die Planfeststellung und Genehmigung nach § 31 Abs. 2 und 3 einschließlich Entscheidungen nach §§ 32 und 33 für Deponien der Klassen II und III,
- die Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie die Untersagung nach § 35 Abs. 1 und 2 für Deponien der Klassen II und III,
- die Entgegennahme von Anzeigen gemäß § 36 Abs. 1 , den Erlass von Verfügungen nach § 36 Abs. 2 , die Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 36 Abs. 3 sowie die Feststellung des endgültigen Abschlusses der Nachsorge nach § 36 Abs. 5 für Deponien der Klassen II und III, soweit es sich nicht um Deponien in Inhaberschaft von Gemeinden handelt,
- sowie für die Überwachung der Entsorgung von Abfällen nach §§ 40 , 42 bis 44 in Anlagen zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklassen II und III, soweit es sich nicht um Deponien in Inhaberschaft von Gemeinden handelt.

Ansprechpartner in abfallrechtlichen Angelegenheiten zu diesen Deponien sowie zur Abfallwirtschaftsplanung sind im Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - obere Abfall- und Bodenschutzbehörde – zu finden.

Für Deponien der Deponiekategorie 0 und I liegt die Zuständigkeit bei der unteren Abfallbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Gebiet sich die Deponie befindet.

### **3 Weitere Entwicklung der Abfallentsorgung im Land Sachsen - Anhalt**

Da Abfallwirtschaftspläne nach § 29 Absatz 10 KrW-/ AbfG alle fünf Jahre fortzuschreiben sind, wird derzeit der für den Zeitraum 2005 bis 2010 geltende Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt überarbeitet.

Darin sind innerhalb des Fortschreibungszeitraumes bis 2015 die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung und die Entsorgungssicherheit innerhalb des Landes darzulegen sowie Angaben zu vorhandenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) zu treffen.

Weiterhin sind die in den nächsten zehn Jahren zu erwartenden Entwicklungen des Bedarfs an Deponien zu betrachten. In Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU sind zukünftig die Grundziele der Bewirtschaftung von Abfällen in einer 5-stufigen Abfallhierarchie – Vermeidung - Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling - sonstige Verwertung z. B. energetisch - Beseitigung - zu beachten.

Gemäß § 16 Absatz 3 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)<sup>3</sup> wird Möglichkeit genutzt, den Abfallwirtschaftsplan in zwei sachliche Teilpläne

- Teilplan Siedlungsabfälle einschl. mineralischer Massenabfälle und
- Teilplan gefährliche Abfälle

zu unterteilen.

Diese Teilpläne liegen seit November 2010 im Entwurf<sup>3 und 4</sup> vor und sollen voraussichtlich nach endgültiger Überarbeitung im April 2011 in das Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 29a KrW-/ AbfG gehen.

Im Folgenden werde ich einige für die Thematik „Bedarf neuer Deponien“ Grund legende Informationen aus der aktuellen Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung<sup>3 und 4</sup> vortragen.

### 3.1 Entsorgung von Siedlungsabfällen

Zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) überlassen werden, ist der erforderliche Bedarf an Abfallbeseitigungsanlagen unter Berücksichtigung eines 10-jährigen Entwicklungsszenarios zu ermitteln.

Laut Teilplanentwurf „Siedlungsabfälle“<sup>3</sup> ist im Jahr 2015 von ca. 1 Mio. Mg Siedlungsabfällen auszugehen, die den örE zur Entsorgung überlassen werden.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Verteilung dieser Abfälle auf die Behandlungsverfahren grundsätzlich nicht verändern wird, bedeutet dies, dass

- ca. 0,656 Mio. Mg/a der stofflichen Verwertung (Kompostier-, Sortier und Aufbereitungsanlagen),
- ca. 0,032 Mio. Mg/a in mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen und
- ca. 0,319 Mio. Mg/a in Müllverbrennungsanlagen

behandelt werden.

Die Mengen an festen kommunalen Siedlungsabfällen (u. a. *Hausmüll* aus privaten Haushaltungen sowie Geschäftsmüll aus dem Kleingewerbe *und gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle* (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), Sperrmüll, Markt- und Straßenkehricht) sind seit 2005 stetig zurückgegangen und dieser Trend wird sich laut Prognose bis 2020 weiter fortsetzen.

Die mineralischen Massenabfälle, die z. B. aus Baumaßnahmen, aus der Bodenbehandlung oder aus Verbrennungsanlagen kommen, fallen im Land Sachsen-Anhalt in einer Menge von ca. 11,2 Mio. Mg (Stand 2008) an und stellen damit den größten Anteil am Gesamtabfallaufkommen dar. Davon werden allerdings nur ca. 1% den örE überlassen.<sup>3</sup>

Der überwiegende Anteil der mineralischen Massenabfälle wird derzeit vorrangig bei der Rekultivierung von Deponien, der Verfüllung von Abgrabungen sowie in technischen Bauwerken bei diversen Baumaßnahmen als Ersatzbaustoff eingesetzt. Der Entsorgungsweg Deponie wird in den Jahren 2015 bis 2020 immer mehr an Bedeutung verlieren, da das Gros der Altdeponien bis dahin profiliert und rekultiviert sein wird.

Nach einer vom Land Sachsen-Anhalt in Auftrag gegebenen Studie<sup>5</sup> zum Aufkommen an mineralischen Massenabfällen und zur Ermittlung geeigneter Verwertungswege sowie im Land vorzuhaltender Deponiekapazitäten werden von den ca. 11,2 Mio. Mg (Stand 2008) anfallenden mineralischen Massenabfällen ca. 58% (etwa 6,46 Mio. Mg) bei Baumaßnahmen, als Deponieersatzbaustoffe und bei der Verfüllung von Tagebaubetrieben eingesetzt. Die verbleibenden 42 % des Gesamtaufkommens (etwa 4,74 Mio. Mg) finden ihre Verwendung im Weg- und Straßenbau oder im Garten- und Landschaftsbau oder in sonstigen Baumaßnahmen.

Im Entwurf des Teilplans für Siedlungsabfälle<sup>3</sup> wird prognostiziert, dass das Aufkommen der mineralischen Massenabfälle im Land Sachsen-Anhalt auf insgesamt ca. 9, 2 Mio. Mg im Jahr 2020 abnehmen wird.

Das Gesamtabfallaufkommen einschließlich der mineralischen Massenabfälle wird sich im Jahr 2015 voraussichtlich bei 11,1 Mio. Mg einstellen und bis zum Jahr 2020 weiter bis auf 10,2 Mio. Mg zurückgehen. Ohne mineralische Abfälle – von denen bisher nur ca. 1% dem örE überlassen wird - reduziert sich das Abfallaufkommen (einschließlich Wertstoffe) von etwa 1,1 Mio. Mg auf 1,03 Mio. Mg bis zum Jahr 2020.

Die Entwicklung des Abfallaufkommens (Stand 2009) bis 2020<sup>3</sup> stellt sich wie folgt dar:

		Siedlungsabfälle und mineralische Abfälle	ohne mineralische Abfälle
<b>2009</b> TMg/a	<b>A</b>	<b>12.202</b>	<b>1.162</b>
	V	5.057	377
	B	786	786
	<b>D</b>	<b>6.360</b>	<b>0</b>
<b>2015</b> TMg/a	<b>A</b>	<b>11.087</b>	<b>1.098</b>
	V	4.606	364
	B	733	733
	<b>D</b>	<b>5.747</b>	<b>0</b>
<b>2020</b> TMg/a	<b>A</b>	<b>10.190</b>	<b>1.033</b>
	V	4.252	349
	B	684	684
	<b>D</b>	<b>5.254</b>	<b>0</b>

**A: Abfallaufkommen** ;V: Verwertung; B: Behandlung überlassungspflichtiger bzw. dem örE überlassener Abfälle; **D: Deponierung, Einsatz als Ersatzbaustoffe**

### 3.2 Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Die im Entwurf des Teilplan für gefährliche Abfälle<sup>4</sup> aufgeführten Daten (Stand 2008) zeigen, dass

- die im Land Sachsen-Anhalt erzeugte Menge an gefährlichen Abfällen auf 1,4 Mio. Mg angestiegen ist,
- davon ca. 38 % (ca. 534.00 Mg) außerhalb des Landes entsorgt wurden,
- und etwa 1,12 Mio. Mg gefährlicher Abfälle aus anderen Bundesländern und dem Ausland in das Land Sachsen-Anhalt importiert wurden,
- letztendlich 1,99 Mio. Mg gefährliche Abfälle im Land Sachsen-Anhalt entsorgt wurden.

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle - vorrangig Boden und Steine (ASN<sub>AVV</sub> 17 05 03\*), teilweise stabilisierte Abfälle (ASN<sub>AVV</sub> 19 03 04\*), als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle (ASN<sub>AVV</sub> 19 03 06\*) und feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (ASN<sub>AVV</sub> 19 01 07) - erfolgte im Land Sachsen-Anhalt zu

- 23 Ma.-% (201.903 Mg/a) im Untertageversatz (UTV),
- 22 Ma.-% (195.773 Mg/a) in Anlagen zur Bodenbehandlung und
- 16 Ma.-% (141.365 Mg/a) auf oberirdischen Deponien.

Weitere Entsorgungswege für gefährliche Abfälle im Land Sachsen-Anhalt sind mit

- 10 Ma.-% (89.209 Mg/a) Chemisch-Physikalische, biologische Abfallbehandlungsanlagen (CPB),
- 10 Ma.-% Zwischenlager,
- 8 Ma.-% Recycling und
- 10 Ma.-% sonstige Anlagen wie Produktionsanlagen, die gefährliche Abfälle verarbeiten.

Die Verbrennung (ca. 1 Ma.-%) und die Deponierung unter Tage (ca. 0,02 Ma.-%) sind gerechnet am Gesamtaufkommen der im Land Sachsen-Anhalt entsorgten gefährlichen Abfälle von untergeordneter Bedeutung.

Nach aktuellen Prognoseberechnungen<sup>4</sup> ist damit zu rechnen, dass das Gesamtaufkommen der gefährlichen Abfälle bis zum Jahr 2015 um ca. 6% auf knapp 1,5 Mio. Mg gegenüber den Mengen des Jahres 2008 ansteigen wird.

Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen ist stark abhängig von nicht vorhersehbaren Entwicklungen auf dem Wirtschaftsmarkt. So sind die im letzten Abfallwirtschaftsplan prognostizierten Mengen von 1 Mio. Mg maßgeblich überschritten wurden durch ein höheres Aufkommen an gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten, (für 2009 : etwa 306.00 Mg/a, prognostiziert waren etwa 132.00 Mg/a) aus industriellen Altstandorten für die Neuansiedelung von Investoren (Flächenrecycling) und aus der Sanierung von Altlasten zum Schutz des Grundwassers und der Böden.

Das künftige Aufkommen an gefährlichen Abfällen wird neben dem Wirtschaftsfaktor wesentlich von der weiteren Entwicklung in der Rechtssetzung, der technischen Entwicklung und insbesondere dem Fortschritt in der Entsorgungsbranche beeinflusst werden.

Die Prognose des Gesamtaufkommens bis zum Jahr 2020 beruht auf mittels Fragebogen erfassten Daten von Hauptabfallerzeugern für die Jahre 2009, 2010 und 2015 und den Daten zum Abfallaufkommen der Jahre 2005 bis 2008.

Bei einem für 2015 prognostizierten Gesamtabfallaufkommen von ca. 1,49 Mio. Mg kann aufgrund von Weiterentwicklungen und Optimierungsprozessen in Produktions- und Behandlungsanlagen von einer Verringerung der im Land Sachsen-Anhalt erzeugten gefährlichen Abfälle im Jahre 2020 auf 1,41 Mio. Mg ausgegangen werden.

## 4 Deponien im Land Sachsen-Anhalt

### 4.1 Deponien für Siedlungsabfälle

Dem Entwurf des Teilplans für Siedlungsabfälle<sup>3</sup> ist zu entnehmen, dass für die den öRE überlassenen Abfälle ausreichend Deponiekapazitäten im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Primärdatenerfassung für die Studie zu mineralischen Massenabfällen im Land Sachsen-Anhalt<sup>5</sup> gaben 22 der befragten Betriebe an, dass sie einen Bedarf an zusätzlichen Deponiekapazitäten für mineralische Massenabfälle wie Ziegel (ASN<sub>AVV</sub> 17 01 02), Beton (ASN<sub>AVV</sub> 17 01 01), Boden und Steine (ASN<sub>AVV</sub> 17 05 04) und Mineralien aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (ASN<sub>AVV</sub> 19 12 09) sehen. Ein Hintergrund dafür ist darin zu sehen, dass die Betriebe aufgrund des zurückgehenden Bedarfs an Profilierungsmaterialien auf stillgelegten Deponien und möglicher rechtlicher Änderungen mit zunehmenden Absatzproblemen bei der Verwertung dieser Abfälle auf Deponien und insbesondere in Tagebaubetrieben rechnen.

So haben private Betreiber vorrangig große Baufirmen bei denen diese Abfälle im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen in großen Mengen anfallen können und für die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Wiederverwertung möglich sein wird, Anträge auf die Errichtung und den Betrieb von Deponien der Deponieklassen I oder II gestellt oder haben dieses vor.

### 4.2 Deponien für gefährliche Abfälle

Für die Ablagerung von gefährlichen Abfällen sind im Land Sachsen-Anhalt eine oberirdische Deponie – Deponiekategorie III – und eine Untertagedeponie – Deponiekategorie IV – vorhanden.

Die Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist auf der Deponie Hochhalde Schkopau (Deponiekategorie III), die noch über ein Restvolumen von ca. 325.00 Mg verfügt, bis zum Ende des Jahres 2012 möglich.

Im Planungszeitraum des Abfallwirtschaftsplans bis 2015 steht für die Untertagedeponierung (Deponieklasse IV) in der UTD Zielitz ein Restverfüllvolumen von jährlich 100.000 Mg/a zur Verfügung.

Darüber hinaus werden gefährliche Abfälle im Untertageversatz eingesetzt, bis zum Jahr 2015 ist dafür ein Bedarfsverfüllvolumen von ca. 3.813.00 Mg erfasst worden.

In Auswertung der für den Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle<sup>4</sup> ermittelten Daten

- betrug die im Land Sachsen-Anhalt erzeugte Abfallmenge im Jahr 2008 ca. 1,4 Mio. Mg,
- werden die in den nächsten Jahren im Land Sachsen-Anhalt erzeugten Abfallmengen auf 1,5 Mio. Mg/a ansteigend prognostiziert.

Die Anlagenkapazitäten im Land Sachsen-Anhalt für die Behandlung gefährlicher Abfälle sind mit 2,67 Mio. Mg/a ausreichend vorhanden.

Durch die Untertagedeponie in Zielitz und den Bedarf an Untertageversatz steht mit 3,9 Mio. Mg eine ausreichende Anlagenkapazität für die Entsorgung der im Land Sachsen-Anhalt anfallenden gefährlichen Abfälle zur Verfügung.

## 5 Planung und Errichtung von Deponien

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Abfalldeponien gelten als Vorhaben von überbehördlicher Bedeutung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Infolgedessen unterliegt die Planung und Genehmigung sowohl dem Raumordnungsrecht als auch dem Abfallrecht.

Die Errichtung einer Deponie bedarf nach § 31 KrW-/ AbfG einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde und es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den UVPG durchzuführen.

Ferner ist mindestens eine FFH-Vorprüfung vorzunehmen, in deren Ergebnis ggf. eine FFH-Prüfung durchzuführen ist.

Das Planfeststellungsverfahren hat nach § 72 ff VwVfG zu erfolgen.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung hat der Träger des Vorhaben nach § 19 Abs. 1 DepV nachzuweisen, dass er für die Errichtung, die betrieb- und Nachsorgephase finanziell leistungsfähig (Sicherheitsleistung) ist.

Der Antrag für Errichtung und Betrieb einer Deponie nach § 31 Absatz 2 und 3 KrW-/ AbfG muss u. a. die Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme nach § 19 Absatz 1 Nr. 4 DepV enthalten.

Durch die zuständige Raumordnungsbehörde ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung bei minimalen Eingriff in schützenswerte Bereiche sowie die Vereinbarkeit aller raumbedeutsamen Maßnahmen öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander zu prüfen (Landesplanerische oder regionalplanerische Abstimmung bzw. ggf. Raumordnungsverfahren).

Nach § 32 Absatz 1 KrW-/ AbfG ist im Planfeststellungsverfahren u.a. zu prüfen, ob für verbindlich erklärte Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Abfallwirtschaftspläne sind im Land Sachsen-Anhalt nicht für verbindlich erklärt worden.

## 5.2 Ablauf eines Planfeststellungsverfahrens

Die obere Abfallbehörde des Landes Sachsen-Anhalt – das Landesverwaltungsamt – ist in Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von Deponien der Deponieklasse II und III nach § 31 Absatz 2 und 2 KrW-/ AbfG Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Diese Planfeststellungsverfahren sind nach § 72 ff VwVfG durchzuführen.

Im Folgenden werden die einzelnen Verfahrensschritte eines Planfeststellungsverfahrens dargestellt:

**Planerstellung** durch den Vorhabensträger



**Einreichen des Planes** bei der zuständigen Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG)



**Anhörungsverfahren** (§ 73 Abs. 2 VwVfG)  
Einholen von Stellungnahmen betroffener Behörden



**Öffentliche Auslegung** (§ 73 Abs. 3 VwVfG)

Betroffene können Einwendungen einreichen, in besonderen Planungsfällen auch nicht direkt Betroffene

Auf die Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und Gelegenheit zur Planeinsicht erhält.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (Präklusionswirkung).

Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt eine sogenannte Veränderungssperre, nach der wesentlich Wert steigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.



**Erörterung** (§ 73 Abs. 6 VwVfG)

Der Erörterungstermin muss rechtzeitig bekannt gegeben werden.

An der Erörterung sollen Genehmigungsbehörde, Vorhabensträger, berührte Behörden, Betroffene und evtl. weitere schriftlich Einwendende teilnehmen.





**Weiterleitung der Anhörungsergebnisse** (§ 73 Abs. 9 VwVfG)

Die Anhörungsbehörde gibt eine Stellungnahme zum Anhörungsergebnis ab und leitet fristgebunden Stellungnahmen, die Planung und nicht erledigte Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde weiter.

**Planfeststellungsbeschluss** (§ 74 VwVfG)

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht durch die Planfeststellungsbehörde ohne Fristbindung als Verwaltungsakt.

Die Behörde hat umfassendes Planungsermessen. Es gilt das Abwägungsgebot.

Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d. h. in seinem Rahmen werden auch untergeordnete Genehmigungsverfahren (z. B. Wasserrechtliche Erlaubnisse, Baugenehmigungen, Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht)

Durch die Behörde sind im Verfahren zur Planfeststellung und zur Plangenehmigung einer Deponie insbesondere folgende Aussagen des Vorhabensträgers zu prüfen und abzuwägen:

- Übereinstimmung des Vorhabens mit der Raumplanung (Landes- und Regionalplanung),
- eine Verwertung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle ist aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihres Schadstoffgehaltes in anderen Entsorgungsanlagen nicht möglich (unter Beachtung der nunmehr 5-stufigen Entsorgungshierarchie)
- verfügbare Deponiekapazitäten sind in absehbarer Zeit ausgeschöpft und Deponien gleichwertiger Deponieklassen für die abzulagernden Abfallarten sind oder sind in Zukunft nicht mehr vorhanden,
- Autarkieprinzip, d.h., Abfälle sind vorrangig in dem Bundesland zu entsorgen in dem sie anfallen,
- Absichtserklärungen von Abfallerzeugern evtl. Verträge mit Angaben zu: - Abfallherkunft - Abfallbeschreibung (Abfallschlüssel nach AVV) - Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt – Abfallmenge pro Zeiteinheit, die ein hohes Abfallaufkommen erkennen lassen,
- bei örE die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit unter Einbeziehung der Abfallwirtschaftskonzepte, des Abfallwirtschaftsplans oder Abfallwirtschaftsstudien,
- das öffentliche Interesse an Vorhaben

Durch das Landesverwaltungsamt Sachsen Anhalt wurden seit 2005 zwei Planfeststellungsverfahren für Deponien durchgeführt:

- Errichtung und Betrieb der Deponie „Frohser Berge Schönebeck (Deponieklasse I)  
Der Vorhabensträger hat bisher noch nicht mit der Errichtung der Deponie begonnen.
- Wesentliche Änderung des Betriebs der Deponie „Hängelsberge“ der Landeshauptstadt Magdeburg (Deponieklasse II)

Die Deponie ist bis zum Jahr 2023 für den Ablagerungsbetrieb zugelassen.

---

## 6 Zusammenfassung

Im Land Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2015 mit einer Menge an Siedlungsabfällen einschließlich mineralischen Massenabfällen von etwa 5,75 Mg (ca. 4,4 Mio. m<sup>3</sup> Abfallvolumen) zu rechnen, die zur Entsorgung auf Deponien der Deponieklassen 0 bis II anfallen werden.

Laut Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan für Siedlungsabfälle im Land Sachsen-Anhalt<sup>3</sup> sind die vorhandenen Deponiekapazitäten - Deponieklassen 0 bis II - nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend, um die dem örE zur Entsorgung überlassenen Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Die Entsorgungssicherheit im Land Sachsen-Anhalt wird danach für diese Abfälle innerhalb der nächsten zehn Jahre gewährleistet sein. Die örE haben insbesondere aufgrund der Entwicklung der Abfallbewirtschaftung im Land Sachsen-Anhalt der Zielstellungen im Abfallwirtschaftsplan des Landes von 2005, keine neuen Deponien zu errichten und vorhandene nicht zu erweitern, weitgehend umgesetzt und sie beabsichtigen auch zukünftig nicht neue Deponien zu errichten.

Die im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans 2001, Teilplan für gefährliche Abfälle im Land Sachsen-Anhalt<sup>4</sup> aufgeführten Daten über die im Planungszeitraum 2005 bis 2010 im Land angefallenen und entsorgten gefährlichen Abfälle sowie die bis 2020 prognostizierten Abfallmengen zeigen, dass

- für die im Land anfallenden und zu entsorgenden gefährlichen Abfälle ausreichend Behandlungsanlagen vorhanden sind und
- dass auch ab 2013 nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes auf der Hochhalde Schkopau mit der Untertagedeponie und dem Untertageversatz eine ausreichende Entsorgungskapazität (insgesamt ca. 3,9 Mio. Mg) für gefährliche Abfälle zur Verfügung stehen wird.

## 7 Fundstellenverzeichnis

- <sup>1</sup> Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO LSA) vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert am 5. November 2009
- <sup>2</sup> Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG)
- <sup>3</sup> Abfallwirtschaftsplan 2010, Teilplan Siedlungsabfälle für das Land Sachsen-Anhalt, Entwurf vom 30. November 2010, u.e.c. Berlin im Auftrag des LVwA
- <sup>4</sup> Abfallwirtschaftsplan 2010, Teilplan gefährliche Abfälle für das Land Sachsen-Anhalt, Entwurf vom 30. November 2010; u.e.c. Berlin im Auftrag des LVwA
- <sup>5</sup> Studie zum Aufkommen an mineralischen Massenabfällen und zur Ermittlung geeigneter Verwertungswege sowie im Land vorzuhaltender Deponiekapazitäten vom August 2010; u.e.c. Berlin im Auftrag des LAU

## 8 Abkürzungsverzeichnis

ASN <sub>AVV</sub>	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
FFH	Fauna-Flora-Habitat
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LVwA	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
örE	öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger

